Zwischen dem

Turnverein Aldekerk 1907 e.V.
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend Verein genannt –

und der

Gemeinde Kerken
vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Gemeinde genannt –

wird folgende

Vereinbarung zur Übertragung der Hausmeisterfunktion und sonstiger Tätigkeiten für die 3-fach Sporthalle, Rahmer Kirchweg 19a,

geschlossen:

§ 1
Übertragung

Die Gemeinde überträgt dem Verein die im Nachfolgenden näher beschriebenen Aufgaben eines Hausmeisters der 3-fach Sporthalle Aldekerk, Rahmer Kirchweg 19a, 47647 Kerken. Der Verein nimmt die Übertragung an und verpflichtet sich, die für einen Hausmeister üblichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

§ 2
Aufgaben

1) Die übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:

 a) Unverzügliches Melden der im Rahmen der Hausmeistertätigkeiten bekannt gewordenen Schäden, Beschädigungen und notwendigen Reparaturen innen und außen am Gebäude und seiner Anlagen sowie im Bereich der Außenanlagen.

 b) Winterdienst des an die Halle angrenzenden Gehweges und der fußläufigen Zuwegungen zur Halle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht am Wochenende sowie an Werktagen in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr., im Übrigen gem. der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde.

 c) Tägliche Sichtreinigung der Halle (d.h. Beseitigung aller losen Abfälle) inklusive Umkleiden, Duschen und Sanitäranlagen am Wochenende sowie an Werktragen in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

 d) Komplettreinigung der Besuchertribünen nach deren Benutzung.

 e) Komplettreinigung einschließlich Harzentfernung der Spielfläche sowie die generelle Harzentfernung in der Halle.

 f) Auf- und Abschließen der Halle zu allen Nutzungszeiten am Wochenende sowie an Werktagen in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

g) Angemessene Rufbereitschaft bzw. notwendige Präsenz während der Nutzungszeiten am Wochenende sowie an Werktagen in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2) Die Unterhaltsreinigung der restlichen Flächen bis auf die Räume der Geschäftsstelle (Flure, Umkleide, WC, Mehrzweckraum, Kraftraum etc.), die Grundreinigung und die 2 x jährliche Glasreinigung erfolgt durch eine Fachfirma im Auftrage u. auf Kosten der Gemeinde.

3) Die vorstehende Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann nach Absprache mit dem Verein den Erfordernissen für eine reibungslose Nutzung der Halle angepasst werden. Halle und Außenanlage müssen sich jederzeit in einem einwandfreien Zustand befinden. Zweckdienlichen Weisungen des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeinde hat der Verein jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

4) Der Verein gibt der Gemeinde einen verantwortlichen Ansprechpartner bekannt.

§ 3
Geräte und Materialien

1) Die für die Erledigung der in § 2 aufgeführten Aufgaben benötigten Geräte und Materialien werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt und gewartet. Hiervon ausgenommen ist das Reinigungsmittel zur Harzentfernung. Der Verein gewährleistet die ordnungsgemäße Pflege der ihm zur Nutzung überlassenen Geräte und informiert die Gemeinde über erforderliche Reparaturen sowie anstehende Wartungsarbeiten.

2) Sollte die Nutzung des Parkplatzes durch straken Schneefall beeinträchtigt sein, informiert der Verein hierüber die Rufbereitschaft des Ordnungsamtes. Diese veranlasst eine eventuell notwendige Räumung durch den Bauhof der Gemeinde.

§ 4
Haftung

Der Verein setzt zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben nur hierfür geeignete Personen ein. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Der Verein haftet für die von ihm im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben zu vertretenden Schäden. Er übernimmt hierbei ausdrücklich auch die Haftung für die von ihm beschäftigten und eingesetzten Personen. Der Verein weist das Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nach und verpflichtet sich, diese für die Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.

§5
Entschädigung

Für die Erledigung der auf den Verein übertragenen Aufgaben erhält dieser von der Gemeinde eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 19.500,00 €.

Die Entschädigung ist jährlich in vier Raten zu je 4.875,00 € zum 15.02., 15.05., 15.08., und zum 15.11. zur Zahlung fällig. Eine Anpassung dieses Betrages erfolgt in dem Maße, in dem sich die Tabellenvergütung einer/s tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 5, Stufe1, TVöD im Bereich der Kommunen im Lande Nordrhein-Westfalen ändert. Einmalzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 6
Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bei grober Verletzung der dem Verein übertragenen Pflichten kann die Gemeinde diese Vereinbarung ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft.

Kerken, den

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Udo. Niersmann)

Kerken, den

Turnverein Aldekerk 1907 e.V.

Willi Nellessen
(2. Vorsitzender)

Benjamin Etzold
(Schatzmeister)